

Testamentseröffnung

Nach dem Tod eines Erblassers (Verstorbener) sind alle Testamente beim Nachlassgericht einzureichen (§ 2259 BGB). Das Nachlassgericht hat die abgegebenen Testamente und die in amtlicher Verwahrung befindlichen Testamente zu eröffnen.

Dem Nachlassgericht sind folgende Angaben zu machen:

- Namen und Adressen der Erben
- Namen und Adressen der gesetzlichen Erben (Personen, die Erben würden, wenn das Testament nicht vorhanden wäre)

Erbscheinverfahren

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann von den Erben bei einem Notar oder dem Nachlassgericht gestellt werden. Dazu sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers
- Sterbeurkunde des Erblassers
- alle Testamente des Erblassers im Original

Sollte der Erblasser kein Testament hinterlassen haben, ist das Erbrecht durch Personenstandsunterlagen (Familienstammbücher) u.a. nachzuweisen. Einzelheiten hängen von den jeweiligen familiären Verhältnissen ab. Grundsätzlich sind folgende Personenstandsunterlagen erforderlich:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- Eheurkunde der letzten Ehe des Erblassers
- Sterbeurkunde eines vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers
- Scheidungsurteil bei geschiedenen Erblassern
- Geburtsurkunden der Kinder des Erblassers
- Sterbeurkunden von vor dem Erblasser verstorbenen Kindern
- Geburtsurkunden von den Enkeln des Erblassers, die an die Stelle der vorverstorbenen Kinder treten

Sollte der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen haben, oder sollten sich die Verwandtschaftsverhältnisse aus anderen Gründen unübersichtlich gestalten, ist eine vorherige Rücksprache bei einem Notar oder dem Nachlassgericht zweckmäßig.

Alle Personenstandsunterlagen sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.